

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 29. 4. 2015

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 2. 3. 2015, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) 21090	406	I. Justizministerium	
RdErl. 15. 3. 2015, Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 21051	407	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 16. 4. 2015, Erteilung von Aussagegenehmigungen an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte der Polizei Niedersachsen 20411	416	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 20. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Annenheider Straße“ in Delmenhorst 418	418
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung des Weserdeiches Hülsing-Schottwarden im Landkreis Cuxhaven 418	418
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 13. 4. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (ACT Adelebser Container Terminal GmbH, Holzminden) 419	419
RdErl. 25. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik 21133	417	Bek. 20. 4. 2015, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Günther Metall GmbH, Goslar) 419	419

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren;
Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)**

RdErl. d. MI v. 2. 3. 2015 — 36-13221/2.1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 10. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 764)
— VORIS 21090 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 3. 2015 wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Text werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „des MI“ durch die Worte „der zuständigen Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — prüft unter Beteiligung der NABK die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge.“
 - b) In Nummer 1.1.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Voraussetzungen Lehrgänge gemäß FwDV 2		Erreichte Ausbilderqualifikation
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr		Ausbilderin/ Ausbilder für die Truppausbildung
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr	Sprechfunkerlehrgang (seit 2003 Voraussetzung für den Gruppenführerlehrgang)	Ausbilderin/ Ausbilder für Sprechfunkerinnen und Sprechfunker
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr	Atemschutzgeräteträger- und Atemschutzgerätewartlehrgang	Ausbilderin/ Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr	Maschinisten- und Gerätewartlehrgang	Ausbilderin/ Ausbilder für Maschinistinnen/ Maschinisten“.

- c) In Nummer 1.1.7 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
- d) Nummer 1.2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „16-stündige“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:
„Für ein Ausbildungsmodell zur Anerkennung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr können sich interessierte Landkreise im MI (Referat 36) melden. Hier soll erprobt werden, ob mit der Anerkennung einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr durch einen reduzierten Stundensatz für den TM1-Lehrgang ein gleichwertiger Ausbildungsstand im Vergleich mit Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern erreicht werden kann.“

- e) Nummer 1.2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Die vollständige Erfüllung und der Abschluss der TM2 ist durch die Leiterin oder den Leiter der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr zu bescheinigen (**Anlage 4**).“
 - f) In Nummer 1.2.3 wird im achten Spiegelstrich der Klammerzusatz gestrichen.
3. In Nummer 2.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Feuerwehrtechnischer Dienst	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2
a) Grundausbildungslehrgang	Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger Sprechfunkerinnen und Sprechfunker Technische Hilfeleistung Maschinistinnen und Maschinisten ABC-Einsatz ABC-Dekontamination
b) Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr ¹⁾	Ausbilderinnen und Ausbilder in der Feuerwehr
c) Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 ²⁾	Einführung in die Stabsarbeit“.

¹⁾ Ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst.
²⁾ Ehemals gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst.

4. In Nummer 3.2.3 wird die Angabe „Teil II“ gestrichen.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei geteilten Lehrgängen kann die einmalige Wiederholung auch nur von Teilen des Lehrgangs innerhalb von zwei Jahren zugelassen werden.“
 - b) In Nummer 4.4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 Satz 3 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
7. Es wird die folgende **Anlage 4** angefügt:

„Anlage 4
(zu Nummer 1.2.1.2)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Lehrgangsbescheinigung

.....

geb. am

Freiwillige Feuerwehr

Ortsfeuerwehr

Landkreis/Region

hat vom bis

an der Truppmann-2-Ausbildung teilgenommen.

Die Inhalte der Ausbildung gemäß FwDV 2 wurden während dieser Zeit vermittelt.

....., den

(Siegel)

.....
(Unterschrift/en)“.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 406

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

RdErl. d. MI v. 15. 3. 2015 — 34.21-120 204/59 —

— VORIS 21051 —

— Im Einvernehmen mit dem MK —

Zur Durchführung des KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Das KiAustrG regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Religionsgemeinschaften) besitzen. Des Weiteren regelt dieses Gesetz den Übertritt in eine andere derartige Religionsgemeinschaft.

Die Religionsgemeinschaften oder deren Gliederungen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus der **Anlage 1**.

2. Austritt aus Religionsgemeinschaften

2.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

2.2 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

2.3 Für eine geschäftsunfähige Person (§ 104 Nr. 2 BGB) kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Betreuungsbzw. des Familiengerichts. Die Genehmigung ist vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen.

2.4 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, bedarf sie oder er dazu der Genehmigung des Familiengerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie muss der Austrittserklärung vorausgehen.

3. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung

Für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist das Standesamt des Bezirks zuständig, in dem die erklärende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des § 8 Abs. 2 NMG), beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Austrittserklärung

4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, ist nicht erforderlich.

4.2 Über die mündliche Austrittserklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, nachdem die Identität und die Erklärungsberechtigung (Nummern 2.2 bis 2.4) der erschienenen Person geprüft worden sind. Für die Niederschrift ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

Die Niederschrift ist der erklärenden Person vorzulesen, von dieser zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, dass dies geschehen ist. Sie ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Bei Erklärenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren, ist der Tag der Eheschließung oder der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft mit Angabe des Standesamtes und der Registernummer des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftseintrags aufzunehmen, sofern die erklärende Person eine Mitteilung an das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führt, wünscht (Nummer 7.1).

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die erklärende Person bei der Aufnahme der Niederschrift nach ihrem Taufort befragen. Die Angabe ist freiwillig. Wird die Auskunft erteilt, ist die Angabe ohne Nachprüfung mit Einverständnis der erklärenden Person nur in die für die Religionsgemeinschaft bestimmte Abschrift der Austrittserklärung (Nummer 6) aufzunehmen.

4.3 Die schriftliche Austrittserklärung muss öffentlich beglaubigt sein (§ 129 BGB).

Geht beim Standesamt eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so ist hierauf der Eingangstag zu vermerken. Das Standesamt prüft die Vollständigkeit der Austrittserklärung sowie die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung und veranlasst etwa notwendige Ergänzungen.

4.4 Die mündlich abgegebene Austrittserklärung (Nummer 4.2) wird mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die erklärende Person wirksam. Die öffentlich beglaubigte Austrittserklärung (Nummer 4.3) wird mit Zugang beim Standesamt wirksam, wenn sie den in den Nummern 2 und 4.1 genannten Anforderungen entspricht.

5. Bescheinigung über den Austritt

Über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft hat das Standesamt der erklärenden Person eine Bescheinigung zu erteilen. Hierfür ist bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3** und bei schriftlicher Erklärung (Nummer 4.3) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 7** zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

6. Unterrichtung der Religionsgemeinschaft

Das Standesamt hat die Religionsgemeinschaft, der die erklärende Person angehört hat, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung unverzüglich über den Austritt zu unterrichten; bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muss den Zugangsvermerk nach Nummer 4.3 enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich an das für die Hauptwohnung der erklärenden Person zuständige Pfarramt oder die entsprechende Stelle zu richten. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann mit dem Standesamt vereinbart werden, dass die Mitteilung an eine andere von der Religions-

gemeinschaft benannte Stelle übersandt wird. Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über die Austrittserklärung ist aktenkundig zu machen.

7. Weitere Aufgaben des Standesamtes

7.1 Auf Wunsch der erklärenden Person ist der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft dem Standesamt, das den Geburtseintrag der erklärenden Person führt, mitzuteilen. Sofern die erklärende Person verheiratet oder verpartnert ist oder war, ist auch dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führt, eine Mitteilung zu übersenden, wenn die erklärende Person dies wünscht.

7.2 Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft ist der für die Hauptwohnung der ausgetretenen Person zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

7.3 Für die Mitteilungen nach den Nummern 7.1 und 7.2 sind bei mündlicher Erklärung die Vordrucke nach den Mustern der **Anlagen 5 und 6** zu verwenden; bei schriftlicher Erklärung können Durchschriften der Bescheinigung (Anlage 7) verwendet werden. Die Mitteilungen müssen von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein.

8. Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere

8.1 Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann anstelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Übertritt erklären, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Die Vereinbarung muss der LReg angezeigt und von ihr im Nds. MBl. veröffentlicht worden sein.

Derzeit bestehen Übertrittsvereinbarungen

8.1.1 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Nds. MBl. 1978 S. 738),

8.1.2 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und den Evangelisch-Reformierten Kirchen in Bückeburg und Stadthagen (Nds. MBl. 1978 S. 1851),

8.1.3 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Braunschweig (Nds. MBl. 1980 S. 32),

8.1.4 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Nds. MBl. 1981 S. 269),

8.1.5 zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — Nds. MBl. 1991 S. 116 — und

8.1.6 zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) — Nds. MBl. 1999 S. 251 —.

8.2 Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Religionsgemeinschaft hat dem nach Nummer 3 zuständigen Standesamt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Mit Zugang beim Standesamt wird der Übertritt wirksam. Der Eingang der Übertrittserklärung ist unter Angabe des Datums auf der Erklärung zu vermerken. Die Übertrittserklärung muss den Erfordernissen der Austrittserklärung entsprechen.

8.3 Der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft hat für die verlassene Religionsgemeinschaft die Wirkung eines Austritts. Sobald die Übertrittserklärung dem Standesamt zugegangen ist, ist der übertretenden Person eine Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts zu erteilen. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 8** zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

8.4 Für die weiteren Angaben nach der Erteilung der Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts gilt Nummer 7 mit der Maßgabe, dass für die Mitteilungen der Vordruck nach Nummer 8.3 zu verwenden ist.

8.5 Durch die Vereinbarung, die den Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere zulässt, wird das Recht der betroffenen Person, den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch nach den allgemeinen Vorschriften des KiAustrG zu erklären, nicht beeinträchtigt.

9. Muster

Andere Muster dürfen verwendet werden, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der Anlagen 2 bis 8 entsprechen.

10. Aufbewahrung der Aus- und Übertrittserklärungen

Die Aus- und Übertrittserklärungen mit den dazugehörigen Unterlagen sind nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten aufzubewahren.

Auskünfte, Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Aus- oder Übertrittserklärungen dürfen nur der betroffenen Person oder der Religionsgemeinschaft, der diese angehört oder angehört hat, erteilt werden.

11. Kosten

Für das standesamtliche Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem NVwKostG erhoben.

11.1 Die Gebühr für die Aufnahme der Niederschrift nach Nummer 4.2 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung über den Austritt nach Nummer 5 richtet sich nach Tarif-Nr. 47 des Kostentarifs zur AllGO.

11.2 Die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung bei schriftlicher Austrittserklärung nach Nummer 5, einer Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts nach Nummer 8.3 oder jeder weiteren Ausfertigung der Bescheinigung über den Aus- oder Übertritt (Nummern 5 und 8.3) richtet sich nach Tarif-Nr. 13.2.1.3 des Kostentarifs zur AllGO. Sie soll die in Tarif-Nr. 47 des Kostentarifs zur AllGO genannte Gebühr nicht überschreiten.

12. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 407

Anlage 1

Verzeichnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Niedersachsen, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen

A. Evangelische Landeskirchen

1. Evangelische Landeskirchen in Niedersachsen:
 - 1.1 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers¹⁾
 - 1.2 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig¹⁾
 - 1.3 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg¹⁾
 - 1.4 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe¹⁾
 - 1.5 Evangelisch-reformierte Kirche¹⁾
2. Andere evangelische Landeskirchen mit Kirchengemeinde oder Teilen von Kirchengemeinden in Niedersachsen:
 - 2.1 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: Kirchengemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
 - Jork, St. Pankratius Neuenfelde
 - Neu Wulmstorf, St. Pankratius Neuenfelde
 - Rosengarten, Erlösergemeinde Vahrendorf
 - Seevetal, Kirchengemeinde Sinstorf
 - 2.2 Evangelische Kirche von Westfalen: Evangelische Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen, deren Gebiet sich teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
 - Börninghausen, Buchholz, Dielingen, Hücker-Aschen, Kleinenbremen, Leeden und Ovenstädt

2.3 Bremische Evangelische Kirche:

Beckedorf, Brundorf, Eggstedt, Heilshorn, Lesumstotel, Leuchtenburg, Löhnhorst, Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf (einschließlich der Ortsteile Wollah, Habichthorst und Groß-Erve) und Werschenrege, die Ortsteile Bollen und Uphusen der Stadt Achim

3. Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen:
 - 3.1 Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeberg
 - 3.2 Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen
4. Bund evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland
5. Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
6. Reformierter Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland
7. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

B. Römisch-katholische Kirche

Diözesen²⁾ Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster sowie die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn

C. Alt-katholische Kirche

1. Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd
2. Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

D. Evangelische Freikirchen

1. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
2. Evangelische Brüder-Unität — Herrnhuter Brüdergemeine —
3. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
4. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland:
 - Friedenskirche Braunschweig
 - Braunschweig-Heidberg
 - Einbeck
 - Firrel
 - Göttingen
 - Gesamtgemeinde Hannover
 - Lüneburg
 - Northeim
 - Oldenburg
 - Remels
 - Schöningen
 - Uslar
 - Varel
5. Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland
6. Mennonitengemeinden in Emden, Leer-Oldenburg und Norden
7. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK):
 - 7.1 Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost
 - Gistenbeck, St. Pauli-Gemeinde
 - Hörpel, St. Pauli-Gemeinde
 - Klein-Süstedt, Zionsgemeinde
 - Lüneburg, St.-Thomas-Gemeinde
 - Molzen, Christusgemeinde
 - Nateln, St. Jakobi-Gemeinde
 - Nestau, St. Jakobi-Gemeinde
 - Nettelkamp, Christus-Gemeinde
 - Scharnebeck, St. Johannis-Gemeinde
 - Sottorf, Pella-Gemeinde
 - Stelle, St. Petri-Gemeinde
 - Uelzen, Christusgemeinde
 - Wriedel, Bethlehems-Gemeinde
 - 7.2 Kirchenbezirk Niedersachsen Süd
 - Alfeld, Paulus-Gemeinde
 - Arpke, Apostelgemeinde
 - Braunschweig, Paul-Gerhardt-Gemeinde
 - Celle, Christusgemeinde

- Gifhorn, Ev.-Luth. Philippusgemeinde
 - Göttingen, Martin-Luther-Gemeinde
 - Goslar, Bethlehems-Gemeinde
 - Groß-Oesingen, Immanuelsgemeinde
 - Hannover, St. Petri-Gemeinde
 - Hannover, Bethlehemsgemeinde
 - Hildesheim, Zachäusgemeinde
 - Lachendorf, Christusgemeinde
 - Rabber, Dreieinigkeitsgemeinde
 - Rodenberg, Evangelisch-Lutherische St. Johannes-Gemeinde
 - Seershausen, Stephanusgemeinde
 - Stadthagen, Kreuzgemeinde
 - Volkmarshausen, Christus-Gemeinde
 - Wittingen, St. Stephansgemeinde
 - Wolfsburg, St. Michaelsgemeinde
- 7.3 Kirchenbezirk Niedersachsen West
 - Bagband-Hesel, Kreuzgemeinde
 - Bleckmar, St. Johannis-Gemeinde
 - Brunsbrock, St. Matthäus-Gemeinde
 - Farven, Pella-Gemeinde
 - Hermannsburg, Evangelisch-Lutherische Große Kreuzgemeinde
 - Hermannsburg, Kleine Kreuzgemeinde
 - Oldenburg, St. Trinitatis-Gemeinde
 - Rotenburg (Wümme), Immanuel-Gemeinde
 - Sittensen, Christus-Gemeinde
 - Soltau, Zionsgemeinde
 - Sottrum, Zions-Gemeinde
 - Stade, Martin-Luther-Gemeinde
 - Stellenfelde, St. Matthäus-Gemeinde
 - Tarmstedt, Salemsgemeinde
 - Verden, Zionsgemeinde
 - 7.4 Kirchenbezirk Westfalen
 - Osnabrück, Dreieinigkeitsgemeinde³⁾

E. Jüdische Gemeinschaft

1. Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
2. Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen
3. Jüdische Gemeinde Braunschweig
4. Jüdische Gemeinde Hannover
5. Liberale Jüdische Gemeinde Hannover
6. Jüdische Gemeinde Osnabrück

F. Sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

1. Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD)
2. Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Niedersachsen
3. Die Christengemeinschaft:
 - Die Christengemeinschaft in Niedersachsen
 - Die Christengemeinschaft — Bewegung für religiöse Erneuerung — in Norddeutschland
4. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten:
 - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen
 - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Norddeutscher Verband
5. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
6. Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland
7. Jehovas Zeugen Deutschland
8. Neuapostolische Kirche in Niedersachsen
9. Humanistischer Verband Niedersachsen

¹⁾ Die dieser Landeskirche angeschlossenen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

²⁾ Die den Diözesen zugehörigen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³⁾ Seit dem 4. 4. 2009 dem Kirchenbezirk Westfalen zugeordnet.

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter
unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über
vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

.....

Tag und Ort der
Eheschließung/der

Begründung der

Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

Taufort siehe Anlage 4

Bearbeitungsvermerke

- Bescheinigung erteilt
Mitteilung an/zum³)
- Religionsgemeinschaft
- Meldebehörde
- Standesamt

Ort

Datum

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter
unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über
vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....
.....
Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte
.....

Bescheinigung über den Kirchenaustritt

Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam
geworden. Die Übereinstimmung der Abschrift mit
der Urschrift wird beglaubigt

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

(Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter
unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er)²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über
vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

.....

Taufort

(Freiwillige Angabe. Nur zur Übermittlung an die Kirchengemeinde/Religionsgemeinschaft³) bestimmt)

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über
den Kirchenaustritt

.....
Kirchengemeinde/
Religionsgemeinschaft³)

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

..... (Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter
unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über
vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

┌ ┐
Meldebehörde

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über
den Kirchenaustritt

Ort.....

Datum.....

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

└ ┘

(Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter
unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er)²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über
vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Tag und Ort der
Eheschließung/der

Begründung der
Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

┌
Standesamt

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über
den Kirchenaustritt

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

└
(Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Standesamt Ort, Tag

Bescheinigung über den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

wird bescheinigt, dass sie/er*) am aus der

Religionsgemeinschaft
ausgetreten ist/sind*).

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Siegel)

.....

Nur für das zu benachrichtigende Standesamt

Tag und Ort der
Eheschließung/der

Begründung der

Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

Bearbeitungsvermerke

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über den Kirchen-
austritt

┌ ┐
Standesamt/Meldebehörde*)

Bescheinigung
erteilt am

Mitteilungen an
Religionsgemeinschaft
am

Meldebehörde am

└ ┘

Standesamt am

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Standesamt Ort, Tag

Bescheinigung über die Wirkung eines Kirchenübertritts

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

.....

.....

wird bescheinigt, dass ihr/sein*) am erfolgter Kirchenübertritt
die Wirkung eines Austritts aus der

Religionsgemeinschaft

hat (§ 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973, Nds. GVBl. S. 221, zuletzt geändert
durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014, Nds. GVBl. S. 436).

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Siegel)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Erteilung von Aussagegenehmigungen
an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte
der Polizei Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 16. 4. 2015 — 25.2a-03011/37 B —

— VORIS 20411 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: Beschl. d. LM v. 7. 2. 1984 (Nds. MBl. S. 254)
— VORIS 20411 01 00 00 023 —

1. Geltungsbereich

1.1 Die Regelungen dieses RdErl. gelten für Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

1.2 Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende wurde die Pflicht zur Verschwiegenheit im gleichen Umfang wie für Beamtinnen und Beamte durch den Bezugsbeschluss angeordnet. Die Regelungen dieses RdErl. gelten daher ebenfalls für die Beschäftigten der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

1.3 Die Regelungen gelten **nicht** für in der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des MI tätige Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte.

2. Zeugenpflicht

2.1 Nach den Verfahrensordnungen hat jede Person die Pflicht, vor Gericht und vor der Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge auszusagen, soweit kein gesetzlicher Grund für eine Verweigerung des Zeugnisses gegeben ist. Gemäß § 37 Abs. 1 BeamtStG hat, wer Beamtin oder Beamter ist oder war, über die bei ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und darf gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt gemäß § 37 Abs. 2 BeamtStG nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen

Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 StGB angezeigt wird.

2.2 Unabhängig von der nachfolgend geregelten Erteilung einer generellen Aussagegenehmigung ist jede Beamtin und jeder Beamte sowie jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte verpflichtet, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eine Angelegenheit, über die ausgesagt werden soll, unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fällt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten (§ 3 Abs. 5 NBG) einzuholen.

3. Generelle Aussagegenehmigung

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung wird allen als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen geladenen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und Disziplinarverfahren hiermit generell die Genehmigung zur Aussage mit folgender Einschränkung erteilt:

Diese Aussagegenehmigung gilt **nicht** für Aussagen über

- innerdienstliche Angelegenheiten wie Einsatzstärken, Personalstärken der Dienststelle und Namen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
- die Namen von Vertrauenspersonen, Informantinnen und Informanten, wenn ihnen Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit zugesichert wurde,
- die Fälle, in denen die Aussage der Beamtin oder des Beamten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten kann oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert würde (vgl. Nummer 5).

Die generelle Aussagegenehmigung kann im Einzelfall durch die oder den Dienstvorgesetzten oder die von ihr oder ihm bestimmte Stelle schriftlich widerrufen werden.

4. Spezielle Aussagegenehmigung

Werden die vom Geltungsbereich dieses RdErl. erfassten Personen aufgefordert, vor einem Gericht oder vor der Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger zu einem Sachverhalt auszusagen oder Erklärungen abzugeben, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nicht von der generellen Aussagegenehmigung erfasst sind, ist die Auskunft unter Hinweis auf das Fehlen einer Aussagegenehmigung zu verweigern.

Gegebenenfalls ist die Entscheidung der oder des o. g. Dienstvorgesetzten über eine spezielle Aussagegenehmigung für den Einzelfall herbeizuführen.

Die spezielle Aussagegenehmigung holt grundsätzlich die Stelle, die eine Zeugen- oder Sachverständigenaussage benötigt, von Amts wegen ein (siehe Nummer 66 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren — RiStBV —). Soweit für die geladenen Personen vorher erkennbar ist, dass über Angelegenheiten ausgesagt werden soll, die der speziellen Aussagegenehmigung bedürfen, bemüht sich die oder der Betroffene von sich aus bei der oder dem Dienstvorgesetzten um eine spezielle Aussagegenehmigung. Sie ist schriftlich zu erteilen, im Übrigen aber wegen der konkreten Beschreibung der im Einzelfall zu erteilenden Genehmigung an keine besondere Form gebunden.

5. Versagung der Aussagegenehmigung

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG darf die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Ge-

nehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern (§ 37 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG). Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3 BeamtStG versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

6. Sonstiges

6.1 Grundsätzlich müssen Zeuginnen oder Zeugen nach § 68 Abs. 1 StPO ihren Wohnort nennen. Zeuginnen oder Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

Besteht Besorgnis, dass durch Angabe des Wohnortes oder durch die Offenbarung der Identität Zeuginnen oder Zeugen oder andere Personen (z. B. Angehörige) gefährdet werden, so kann die oder der Vorsitzende in der Hauptverhandlung gestatten, statt des Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift zu benennen oder die sonstigen in § 68 Abs. 2 bis 4 StPO genannten Möglichkeiten zu nutzen.

Bei der Erteilung einer speziellen Aussagegenehmigung ist die Angabe des Wohnortes der zeugnisablegenden Person immer dann auszunehmen, wenn vor dem Hintergrund der bisherigen oder gegenwärtigen Verwendung zu befürchten ist, dass durch die Nennung des Wohnortes eine Gefährdung eintritt.

6.2 Auf das „Merkblatt über das Verhalten von Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht“ (PoIN 300) wird hingewiesen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 4. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Den gemäß Nummer 1 vom Geltungsbereich erfassten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten ist dieser RdErl. einmal jährlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 416

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

RdErl. d. MK v. 25. 2. 2015 — 21-51 802/2-1 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialassistentin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik in Niedersachsen absolvieren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausbildung entstehen (Ausbildungszuschuss — Kompensation zusätzlichen Aufwands) und

2.2 das Schulgeld an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Betreuungskräfte, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialassistentin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik in Niedersachsen absolvieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

4.1.1 die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik am jeweiligen Schulstandort zwischen dem 1. 5. 2015 und dem 1. 2. 2016 beginnt,

- 4.1.2 regelmäßig an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung teilnimmt und
- 4.1.3 in einer Kindertagesstätte beschäftigt ist.
- 4.2 Eine Zuwendung für Ausgaben nach Nummer 2.2 wird gewährt, wenn ein Schulgeld für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung an einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft erhoben wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für die Dauer von höchstens 18 Monaten ab Ausbildungsbeginn gewährt.
- 5.2 Eine Zuwendung wird gewährt
- 5.2.1 nach Nummer 2.1 in Höhe von 150 EUR pro Monat (Ausbildungszuschuss) und
- 5.2.2 nach Nummer 2.2 in Höhe des von der Schule monatlich erhobenen Schulgeldes.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist die NLSchB, Regionalabteilung Hannover.
- 6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Die Anträge sind bei Ausbildungsbeginn vor dem 1. 2. 2016 grundsätzlich vier Wochen vor Ausbildungsbeginn und bei Ausbildungsbeginn am 1. 2. 2016 grundsätzlich bis zum 1. 12. 2015 zu stellen.

6.4 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat mit ihrem oder seinem Verwendungsnachweis unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks und mit Bestätigung seitens der Schule gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass sie oder er an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung regelmäßig teilgenommen hat. Eine regelmäßige Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung liegt nicht vor, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen 10 % der erteilten Unterrichtsstunden (Theorie) versäumt oder der Ausbildung endgültig fernbleibt.

Sofern eine Zuwendung nach Nummer 2.2 gewährt wurde, ist die Höhe des geleisteten Schulgeldes von der Schule zu bestätigen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Berufsfachschulen Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
Trägerverbände im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
Träger von Kindertagesstätten

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 417

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erweiterung der technischen Sicherung des Bahnübergangs
„Annenheider Straße“ in Delmenhorst**

Bek. d. NLSStBV v. 20. 4. 2015 — 3319-30224/1 DHE —

Auf Antrag der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH (DHE) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Erweiterung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Annenheider Straße“ in Delmenhorst (Bahnkilometer 3,748 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt) durch Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 418

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung des Weserdeiches Hülsing-Schottwarden
im Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 4. 2015
— GB VI L 11-62211-161-002 —**

Der rechtsseitige Weser-Hauptdeich soll im Bereich von Hülsing-Schottwarden auf einer Länge von rd. 1,25 km auf die erforderliche Bestickhöhe gebracht werden. Die geplante Baumaßnahme folgt der vorhandenen Deichtrasse und findet ausschließlich auf Flächen des Deichverbandes Land Wursten statt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 418

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
(ACT Adelebser Container Terminal GmbH, Holzminden)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 4. 2015
— BS 15-054 —**

Die Firma ACT Adelebser Container Terminal GmbH, Reh-
wiese 13—15, 37603 Holzminden, hat mit Antrag vom 26. 3.
2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10
BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für
die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung
und zum Umschlag von Aluminium-Paketen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und
den Betrieb eines Lagers für Aluminium-Pakete zur Versor-
gung von Aluminiumschmelzanlagen mit Sekundärrohstoff.
Die zu lagernden Pakete enthalten reines Aluminium wie Do-
sen aus der Lebensmittelindustrie oder Stanzreste aus der Her-
stellung von Produkten aus Aluminiumblechen. Die ausschließ-
lich in vorhandenen Hallen oder unter Überdachungen erfol-
gende Lagerung ist am Standort Adelebsen vorgesehen, um
aus logistischen Gründen die Entfernung zu den zu beliefern-
den Schmelzanlagen optimal zu gestalten. Vor Ort werden
nur der Umschlag und die Lagerung der fertig gepressten Alu-
miniumpakete in einer Menge von ca. 50 000 t/a durchge-
führt, d. h. zusätzliche Verarbeitungsschritte erfolgen nicht.

Das Aluminiumlager soll im August 2015 in Betrieb genom-
men werden.

Die Aluminiumlagerung ist gemäß Nummer 8.12.3.1 (G)
des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973)
genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der
derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1
UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforder-
lich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterla-
gen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 6. 5. bis zum 5. 6. 2015

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten ein-
gesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und
- Rathaus Flecken Adelebsen,
Zimmer Nr. 13,
Burgstraße 2,
37139 Adelebsen,
Einsichtsmöglichkeit:
montags und dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 10.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet
unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort
über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göt-
tingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10
Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Ausle-
gungsfrist (bis zum **19. 6. 2015**) schriftlich bei den genannten

Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwen-
dungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992
(BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verord-
nung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen
der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich be-
rühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden
bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-
langen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder des-
sen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich
gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen
Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforder-
lich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Ein-
wendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Un-
terzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder
nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 23. 7. 2015, 10.00 Uhr,
Rathaus Flecken Adelebsen,
Sitzungssaal, Zimmer Nr. 2,
Burgstraße 2,
37139 Adelebsen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermes-
sen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden
Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle
fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei
Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Ein-
wendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Be-
kanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 419

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
nach dem BImSchG
(Günther Metall GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 4. 2015
— G/12/011 —**

Gemäß den §§ 7 und 8 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013
(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11.
2014 (BGBl. I S. 1740), wird die Entscheidung über den An-
trag der Firma Günther Metall GmbH & Co. KG, Halberstädter
Straße 4, 38644 Goslar, öffentlich bekannt gemacht. Der voll-
ständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit
vom 30. 4. bis zum 15. 5. 2015 in den folgenden Stellen zu
den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Goslar,
Fachbereich Bauservice,
Fachdienst Bauordnung, Denkmalschutz,
Erstes Obergeschoss, Zimmer 01.032,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 419

Anlage

Tenor

1. Der Firma Günther Metall GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 4, 38644 Goslar, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 GE der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 8. 4. 2015 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Standort: 38644 Goslar, Halberstädter Straße 4
Gemarkung: Oker
Flur: 2
Flurstücke: 4/1, 4/2, 3/4, 3/5.

- Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen
- den gleichzeitigen Betrieb (Parallelbetrieb) von 4 Trommelöfen (4 Schmelzöfen),
 - die Erhöhung der Schmelzleistung von 19 t je Tag auf 56 t je Tag,
 - die Erweiterung des Katalogs der zugelassenen Abfälle (siehe Anhang 1),
 - die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle von 800 t auf 1 500 t (Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV — Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr),
 - die Erweiterung der Betriebszeiten auf 6 Tage pro Woche von montags bis samstags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - die Erweiterung der Tätigkeit „Homogenisierung“ auch auf gefährliche Abfälle.
2. In der Anlage sind nur Abfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß der Tabelle in Anhang 1 zur Annahme bzw. Verarbeitung zugelassen.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.
4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
- II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.
- III. Rechtsbehelfsbelehrung
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten